



Sport-Club Greene von 1898 e. V.

Satzung

und

Ordnungen

Stand: 01.01.2022

SPORT – CLUB GREENE von 1898 e.V.



Satzung

Stand: 12.01.2018

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Sport-Club Greene von 1898 e.V." und hat seinen Sitz in Greene. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Gandersheim eingetragen.

Der Verein wurde am 23. Juli 1898 unter dem Namen "Turn-Verein Jahn Greene" gegründet. Zwischenzeitlich gab es folgende Sportvereinsbezeichnungen in Greene:

"Arbeiter - Turn - und Sportverein Greene"
"Männer - Turn - Verein Jahn Greene"
"Turn - und Sport - Verein Greene"
"Turn - und Sport - Club Greene" -TSC-
"Fußball - Club Greene" -FC-

Am 09. Januar 1965 entstand durch Zusammenschluss von TSC und FC Greene der heutige Verein. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind "Schwarz-Gelb".

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) die Durchführung von Trainings- und Übungsstunden unter Beachtung von Breiten- und Wettkampfsport und gesundheitlichen Belangen,
- b) die Durchführung von und die Teilnahme an Sport- und Wettkampfanveranstaltungen,
- c) Aktivitäten von und mit Jugendlichen,
- d) die Zusammenarbeit mit Schulen und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen mit sportlichen Inhalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports. Der Verein ist politisch, rassistisch und religiös neutral.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. .
3. Die satzungsmäßigen Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand angemessene Vergütungen erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Northeim-Einbeck und des Landessportbundes Niedersachsen. Er strebt grundsätzlich die Mitgliedschaft in den Fachverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) inaktiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, kann der Vorstand nach den Bestimmungen der Ehrenordnung auszeichnen.

§ 6 Aufnahmebestimmung

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist unter Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Mit der Anmeldung erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an und erklärt sich mit der EDV-Erfassung seiner Daten einverstanden, die nur nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung ihres Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die vom Verein angebotenen Sportarten aktiv auszuüben.
- d) Die Mitglieder sind während der vom Verein angesetzten und genehmigten Wettkämpfe und Veranstaltungen, beim Übungsbetrieb und bei Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen abgeschlossenen Versicherung versichert.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Kreissportbundes Northeim-Einbeck und des Landessportbundes Niedersachsen und der Fachverbände, soweit deren Sportarten ausgeübt werden, zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) den geltenden Monatsbeitrag im voraus zu entrichten.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beitragsgruppen sind:

- volljährige Mitglieder
- jugendliche von 14 bis 18 Jahren
- Kinder bis 14 Jahre
- Familien (zur Familie zählen die Lebenspartner und deren Kinder bis zum 18. Lebensjahr)
- juristische Personen (Beitrag nach Vereinbarung)
- Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit)

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung gewähren. Vereinsmitglieder, für die der Familienbeitrag berechnet wird, gelten als Einzelmitglieder im Sinne von § 5.

Zur Deckung der Vereinsausgaben kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung neben dem Mitgliedsbeitrag eine Umlage erhoben werden.

Der Vorstand kann für aktive Mitglieder spartenbezogene Sonderbeiträge festsetzen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zur Vereinsjugend gehörende Mitglieder bis 18 Jahre haben bei der Wahl des Jugendwartes und des Jugendausschusses sowie in Jugendversammlungen Stimmrecht.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder. In den Jugendausschuss können Jugendliche ab 14 Jahren gewählt werden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Quartalschluss.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Quartals zu erfüllen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Grundsätzen der Satzungen schuldhaft zuwider handelt;
- b) wegen grober Unsportlichkeit, unehrenhaften Handlungen oder vereinschädigendem Verhalten,
- c) es seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig, der dann endgültig entscheidet.

Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte; Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres statt.

Ihre Aufgaben sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungen, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten

Bei Neuwahl des Vorstandes wird aus der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt, der die Wahl des Vorstandes durchführt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Aushangkasten des Vereins im Steinweg in Greene sowie durch Veröffentlichung im Gandersheimer Kreisblatt oder schriftlich..
4. Anträge ordentlicher Mitglieder sind 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden gleichberechtigten Mitgliedern:
 - a) den Fachwarten der Abteilungen
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Jugendwart
 - e) bis zu drei Vorstandsmitgliedern für besondere Aufgaben.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind 3 Vorstandsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB gemeinsam.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied

während des Geschäftsjahres aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson einsetzen.

5. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
6. Zur Sicherstellung eines ordentlichen Geschäftsbetriebes gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung und kann weitere Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung, Nutzungsordnung, Ehrenordnung usw.) beschließen.

Über die Gründung neuer Abteilungen entscheidet der Vorstand.

Übungsleiter, deren Tätigkeit vom Verein vergütet wird, werden vom Vorstand bestellt.

§ 15 Ehrenrat:

Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollten mindestens vierzig Jahre alt sein.

Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz und entscheidet bei Satzungsverstößen und Streitigkeiten. Beschlüsse des Ehrenrates sind vom Vorstand umzusetzen.

§ 16 Beschlussfassung

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden, soweit nicht gesetzlich oder satzungsmäßig etwas anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt öffentlich durch Handaufheben. Sollte von einem ordentlichen Mitglied geheime Wahl beantragt werden, so ist die Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden in den Sitzungsprotokollen erfasst.

§17 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung drei Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig. Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Die Kassenprüfer prüfen die vom Kassenwart erstellte Jahresrechnung. Sie haben das Recht, im Laufe des Jahres Zwischenprüfungen durchzuführen. Die Kassenprüfer berichten der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 18 Ausschüsse

Zur Unterstützung des Vorstandes und für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Ausschussmitglieder sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig tätig.

§ 19 Haftung

a) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Bei eingetretenen Unfällen der Mitglieder wird die unter § 7 Absatz d genannte Versicherung herangezogen.

b) Der Verein ist gemäß § 31 BGB für schadenspflichtige Handlungen seines Vorstandes oder satzungsmäßig berufener Mitarbeiter verantwortlich. Für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln ist diese Haftung jedoch ausgeschlossen.

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

a) Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können nur auf einer Mitgliederversammlung behandelt werden. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

b) Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Erscheinen weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, muss die Versammlung vier Wochen später wiederholt werden.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Einbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports im Ortsteil Flecken Greene zu verwenden hat.

§ 21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Grundlage des Datenschutzes sind das Bundesdatenschutzgesetz und das Niedersächsische Datenschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 22 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 12. Januar 2018 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Damit verliert die Satzung vom 15. Oktober 2014 ihre Gültigkeit.

Greene, 12.01.2018

Der Vorstand



Geschäftsordnung

beschlossen auf der Vorstandssitzung am 27.09.2021

Grundlage: Satzung des Vereins, § 14 Ziff. 6

1. Der nach § 14 (1) von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand führt die Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes wählen auf der ersten Vorstandssitzung nach einer Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellv. Sprecher für die Dauer der Wahlperiode.
3. Alle Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein nach außen. Einzelnen Vorstandsmitgliedern können dabei bestimmte Repräsentationsschwerpunkte übertragen werden.
4. Der Sprecher des Vorstandes koordiniert den allgemeinen, nicht abteilungsspezifischen Geschäftsbetrieb, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Er unterzeichnet die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Im Verhinderungsfall werden die genannten Aufgaben vom stellv. Sprecher übernommen.
5. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er ist für die Einziehung der Beiträge und Eintrittsgelder von Veranstaltungen sowie aller weiteren Einnahmen verantwortlich und erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan. Sofern Ausgaben nicht auf Verträge oder Vereinbarungen sowie Vorstandsbeschlüssen beruhen, sind Zahlungen bis 200,00 € vom Kassenwart erst nach Gegenzeichnung des Fachwartes oder zuständigen Vorstandsmitgliedes zu leisten, sofern die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan zur Verfügung stehen; Zahlungen über 200,00 € müssen im Voraus vom Vorstand genehmigt werden. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
6. Der Schriftführer erledigt den allgemeinen, nicht abteilungs-spezifischen Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Protokolle bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
7. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im Vorstand und im Stadtjugendring. Er koordiniert die Vereins-Jugendarbeit und organisiert zusammen mit den Fachwarten

der Abteilungen die Betreuung der Jugendlichen.

8. Die Fachwarte der Abteilungen leiten und beaufsichtigen die Sportgruppen ihrer Abteilung, sind für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiel-, Wettkampf- und Übungsbetriebes verantwortlich, erledigen den hierfür erforderlichen Schriftverkehr und vertreten den Verein gegenüber den jeweiligen Fachverbänden. Soweit es für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung oder zur Koordination innerhalb der Abteilung erforderlich ist, kann jede Abteilung eine ständige Arbeitsgruppe bilden; den Vorsitz hat der Fachwart. Die weiteren Mitglieder der Arbeitsgruppe sind nicht Mitglieder des Vereinsvorstandes. Bei Bedarf, mindestens einmal jährlich, muss der Fachwart eine Abteilungsversammlung durchführen. Sind den Abteilungen Jugendgruppen angeschlossen, gilt die Zuständigkeit der Fachwarte auch für die sportliche Betreuung der Jugendlichen.
9. Zur Unterstützung des Vorstandes und für besondere Aufgaben können Mitarbeiter*innen berufen oder Ausschüsse gebildet werden. Diese Mitarbeiter*innen bzw. Ausschussmitglieder sind nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung. Über die Berufung von Mitarbeiter*innen oder die Bildung von Ausschüssen entscheidet der Vorstand; er beruft auch die Ausschussmitglieder.
10. Zentrale Postanschrift des Vereins ist die Geschäftsstelle. Für die fachspezifischen Bereiche kann auch die Anschrift des zuständigen Vorstandsmitgliedes Postanschrift sein. Alle eingehenden Schriftstücke sind unter Beachtung von Terminen zeitnah zu bearbeiten.
11. Zentrale e-mail-Anschrift des Vereins ist sc@greene.de. Alle den Verein betreffenden e-mails sind vom Empfänger innerhalb von 3 Tagen zu beantworten.
12. Rechtsverbindliche Schriftstücke sowie Verträge und Zahlungsanweisungen oder Zahlungsverpflichtungen müssen von 2 Vorstandsmitgliedern nach § 14 (2) unterzeichnet werden. Grundsätzlich sind hierfür Vorstandsbeschlüsse erforderlich. Der Schriftverkehr aus der laufenden Geschäftstätigkeit wird von den einzelnen Vorstandsmitgliedern bearbeitet und unterzeichnet.



Ehrenordnung

beschlossen auf der Vorstandssitzung am 27.09.2021

Grundlage: Satzung des Vereins, § 14 Ziff. 6

§ 1

Personen, die sich um den Sport innerhalb oder außerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit der Silbernen Ehrennadel oder der Goldenen Ehrennadel oder durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet werden.

§ 2

Der Vorstand muss Mitglieder mit der Silbernen Ehrennadel auszeichnen, die dem Verein 25 Jahre insgesamt angehören.

§ 3

Der Vorstand muss Mitglieder mit der Goldenen Ehrennadel auszeichnen, die dem Verein 50 Jahre insgesamt angehören.

§ 4

Der Vorstand hat die Pflicht, Mitglieder zu Ehrenmitgliedern zu ernennen, die unter Berücksichtigung von § 1 dem Verein mindestens 50 Jahre angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Mitglieder, die dem Verein 60, 65, 70 Jahre und in weiteren 5-Jahresschritten angehören, werden in der Mitgliederversammlung mit einem Präsent und einer Urkunde des Vereins geehrt.

§ 6

Für besondere sportliche Leistungen werden die Sportler*innen auf Antrag der Abteilungsleitung, möglichst auf der Mitgliederversammlung, geehrt. Als besondere sportliche Leistungen gelten die in der „Richtlinie für die Sportlerehrung der Stadt Einbeck“ aufgeführten Leistungen.

§ 7

Das Verleihen von Ehrengaben bei Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt im Ermessen des Vorstandes je nach Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit.

§ 8

Anträge auf Ehrungen durch den KSB, LSB oder DOSB werden durch den Vorstand bei Erfüllen der Voraussetzungen der jeweiligen Ehrenordnung gestellt.

§ 9

Ehrungen durch die Fachverbände bei Erfüllen der Voraussetzungen der jeweiligen Ehrenordnung erfolgen durch Antrag der Abteilung an den Vorstand, der nach Zustimmung den Antrag auf Ehrung beim jeweiligen Fachverband einreicht.

§ 10

Die Ehrungen der §§ 2 bis 5 können vom Vorstand nach Zustimmung durch den Ehrenrat aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind oder sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen.



Beitragsordnung

beschlossen auf der Vorstandssitzung am 27.09.2021

Grundlage: Satzung des Vereins, § 14 Ziff. 6

I. Grundlage, Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und Kursgebühren. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Änderungen der Beitragsordnung sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Mitglieder, die in den Verein neu eintreten, erkennen mit ihrem Eintritt die aktuelle Fassung der Beitragsordnung an.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Sorgfaltspflicht des Vereins

Der Vorstand unterliegt dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der Beachtung der Sorgfaltspflicht. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, ausstehende Beiträge bei den Mitgliedern nach Abwägung und Vorstandsbeschluss ggf. einzutreiben.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Anl 1) und Abteilungsbeiträge (Anl 2) sowie von einmaligen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung gem § 9 der Satzung entsprechend zusammen mit dem Änderungszeitpunkt oder Erhebungstermin im Voraus beschlossen. Eine rückwirkende Veränderung ist nicht möglich; eine Mitgliederversammlung im Januar kann allerdings veränderte Beitragssätze zum 01.01. des Jahres beschließen.

Abteilungsbeiträge für aktive Mitglieder (Anl. 2) und Gebühren (Anl. 3) werden gem. Satzung § 9 vom Vorstand beschlossen. Vom Vorstand wird ebenfalls die Höhe der Kursgebühren (Anl 4) beschlossen.

2. Für Teilnehmer*innen, die das Angebot des Vereins ohne Mitgliedschaft im Rahmen eines Kursangebots nutzen, wird eine Kursgebühr erhoben. Für

einzelne Sportangebote kann auch von aktiven Mitgliedern des Vereins nach Beschluss des Vorstands eine zusätzliche Kursgebühr erhoben werden; die Höhe dieser Kursgebühr muss so bemessen werden, dass sie zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag unter der Kursgebühr für Nicht-Mitglieder liegt (Anl 4).

4. Zum Familienbeitrag gehören bis zu zwei Erwachsenen und alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr eines gemeinsamen Hausstandes.
5. Bei Schul- oder Berufsausbildung sowie Studium kann ein Antrag auf Verbleib im Familienbeitrag oder in der Beitragsgruppe der Jugendlichen gestellt werden. Der Antrag muss bei Vollendung des 18. Lebensjahres unverzüglich oder bei Fortdauer über das Kalenderjahr spätestens am 15.01. des folgenden Kalenderjahres gestellt werden. Der Antrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr bzw. bis zum Ende der Ausbildung, längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
6. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe oder der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung oder Prüfung der vorgelegten Unterlagen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Namens-, Anschriften- oder Kontenänderungen umgehend dem Verein (Geschäftsstelle) schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
8. Ein Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des auf der Eintrittserklärung angegebenen Monats.
9. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich, gerichtet an die Geschäftsstelle, dem Verein mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Bei Eingang der Kündigung nach dem 01.10. eines Jahres ist der Beitrag für das folgende Kalenderjahr noch in voller Höhe zu entrichten. *)
10. Die Beiträge des Vereins werden einmal jährlich für das Kalenderjahr ausschließlich durch Einzugsermächtigung im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren erhoben. Dieses Lastschriftmandat wird durch eine Mandatsreferenz und der Gläubiger-Identifikationsnummer des Vereins DE62ZZZ00000709766 gekennzeichnet.
11. Die SEPA-Basis-Lastschrifttermächtigung kann jederzeit vom Mitglied widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.
12. Rücklastgebühren, welche durch das Bankinstitut erhoben werden, Mahngebühren sowie Kosten für gerichtliche Eintreibung sind vom Mitglied zu tragen, sofern diese auf ein Verschulden des Mitglieds zurückzuführen sind.

*) *Bis zu einer Satzungsänderung gelten hier die Bestimmungen der aktuell gültigen Satzung, § 1, Abs. 1*

Anl 1

Familie aktiv	8,00 € monatlich
Familie passiv	7,00 € monatlich
Erwachsene aktiv	5,00 € monatlich
Erwachsene passiv	4,00 € monatlich
Jugendliche / Kinder	3,00 € monatlich
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Anl 2

Ein Abteilungsbeitrag wird z. Zt. nicht erhoben.

Anl 3

Gebühren werden z. Zt. nicht erhoben

Anl 4

Am Sportbetrieb der Gruppen

- Body-Fit,
- Yoga und
- SCumba

können Nicht-Mitglieder des Vereins im Rahmen eines Kursangebots teilnehmen.
Die Kursgebühr ist im Voraus zu entrichten und beträgt für 10 Teilnahmen 55,00 €.

Kursgebühren von Vereins-Mitgliedern werden z. Zt. nicht erhoben.